

Meldung nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Werden während des Betriebes eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG) keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, muss kein Antrag gem. § 12 GastG gestellt werden.

Erforderlich ist allerdings eine Meldung an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

Diese ist beim Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – zu stellen. Hierzu kann das Online-Formular des Landratsamtes benutzt werden, welches unter folgendem Link zu finden ist:

<https://forms.landkreis-ansbach.de/formcycle/form/provide/353/>

Alternativ können Sie sich telefonisch (0981 468—8200) oder per Mail (gesundheitswesen@landratsamt-ansbach.de) an das Gesundheitsamt wenden.